

Gesetz: BEG § 56

Rechtssatz: Der Schaden, den ein Verfolgter, der freiberuflich als fachwissenschaftlicher Schriftsteller und Herausgeber von Werken tätig war, dadurch erlitten hat, daß infolge des ihm auferlegten Schreibverbots sein Name und Ruf in der wissenschaftlichen Fachwelt in Vergessenheit geraten ist, ist kein Vermögensschaden im Sinne des § 56 BEG.

Aktenzeichen: IV ZR 59/58

KG Berlin

Urteil des BGH vom 1. Oktober 1958

LG Berlin

Verkauft  
[redacted], Justizangestellter  
als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Rechtsanwalts und Notars Dr. Alfred M [redacted], W [redacted],  
L [redacted]gasse [redacted], als Testamentsvollstrecker über den Nachlaß  
des früheren Rechtsanwalts und Notars Professor Dr. Max A [redacted]  
in B [redacted], Haus N [redacted],

Klägers und Revisionsklägers,  
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] in K [redacted]

g e g e n

das Land Be [redacted], vertreten durch den Senator für Inneres,  
Be [redacted]-Wi [redacted], F [redacted]platz [redacted],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-  
liche Verhandlung vom 24. September 1958 unter Mitwirkung  
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen,  
Dr.v. Werner, Maaß und Wilden

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 13. Zivil-  
senats des Kammergerichts in Berlin vom  
30. Oktober 1957 wird auf Kosten des Klägers  
zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von Gerichtsgebühren  
und Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:  
-----

Der 1957 verstorbene frühere Rechtsanwalt und Notar Prof.Dr. Max A. war Jude, er veröffentlichte in den Jahren 1894 bis 1927 juristische und handelswissenschaftliche Fachbücher und gab Gesetzessammlungen heraus. Soweit diese Werke 1933 noch vorhanden waren, wurden sie als "nichtarische Literatur" verbrannt. Dr. A. wurde die weitere schriftstellerische Tätigkeit untersagt.

Dr. A., der im Jahre 1938 eine Reise nach England angetreten hatte, kehrte, da er weitere Verfolgungen befürchtete, nicht nach Deutschland zurück. Er hat erst im Jahre 1954 seinen Wohnsitz wieder in Deutschland genommen.

Dr. A. hat Entschädigungsansprüche geltend gemacht, darunter einen Anspruch wegen des Schadens am Vermögen, den er dadurch erlitten habe, daß infolge der Vernichtung seiner Werke und das Verbot, weiter literarisch als Schriftsteller oder Herausgeber tätig zu sein, sein Name in der wissenschaftlichen Fachwelt in Vergessenheit geraten sei.

Diesen Anspruch hat die Entschädigungsbehörde abgewiesen. Das Landgericht hat gleichfalls die darauf zielende Klage des Dr. A., in der dieser den Schaden auf 35.000,- DM beziffert hat abgewiesen. Das Berufungsgericht hat seine Berufung zurückgewiesen und die Revision zugelassen.

Dr. A. ist nach der Verkündung des Berufungsurteils verstorben. Der Kläger, der Testamentsvollstrecker für seinen Nachlaß ist, hat Revision eingelegt und verfolgt den von Dr. A. gestellten Antrag weiter.

Das beklagte Land bittet, die Revision zurückzuweisen.



Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Neben dem teilweise zugesprochenen und dem teilweise noch bei den Entschädigungsbehörden anhängigen Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen kann der Kläger den mit dieser Klage erhobenen Anspruch nicht besonders geltend machen. Das Bundesentschädigungsgesetz sieht für diesen Schaden keine besondere Entschädigung vor. Er wird vielmehr durch den Anspruch auf Entschädigung für Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen mit abgegolten. Ein Verfolgter, der frei beruflich als Schriftsteller tätig war, oder seinen Lebensunterhalt ganz oder teilweise durch die Herausgabe von Werken bestreitet, hat durch das Verbot, in dieser Weise weiter tätig zu sein, einen Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen erlitten. Er erhält dafür nach § 74 BEG eine Kapitalentschädigung oder Rente. Solange der Verfolgte dadurch, daß sein Name als wissenschaftlicher Schriftsteller und Herausgeber in Vergessenheit geraten ist, seine frühere Tätigkeit nicht wieder aufnehmen kann, dauert die Schädigung fort. Auch für diesen Zeitraum wird er durch die Kapitalentschädigung oder die Rente entschädigt.

Der Verfolgte kann neben dem Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens im beruflichen oder wirtschaftlichen Fortkommen eine Entschädigung für Vermögensschäden nach § 56 BEG nur beanspruchen, wenn auch sein Vermögen geschädigt worden ist. Der Schaden, der mit der anhängigen Klage geltend gemacht worden ist, ist kein Vermögensschaden. Vermögen ist die Summe der in Geld schätzbaren Güter einer Person, die der Verfügung einer physischen oder juristischen Person

unterstehen. Das Vermögen umfaßt vom wirtschaftlichen Standpunkt aus zwar nicht nur Sachen und Rechte, sondern auch Güter und Chancen, die sich in irgend einer Weise in der heutigen Wirtschaftsordnung als Gegenstände des Vermögensverkehrs auswerten lassen (BGH RzW 1957, 83). Die Möglichkeit, das Gut als Gegenstand des Wirtschaftsverkehrs auswerten zu können, ist ein wesentliches Merkmal des Vermögensgegenstandes. Vermögen kann grundsätzlich nur Güter umfassen, deren Bestand an sich unabhängig ist von der Existenz der Person, die Inhaber dieses Vermögens ist.

Eigenschaften einer Person, ihre körperlichen, geistigen und beruflichen Fähigkeiten, die durch Ausbildung oder Betätigung in bestimmten Berufen erworben sind, sind Teil der Persönlichkeit desjenigen, dem diese Eigenschaften oder Fähigkeiten eignen. Sie sind untrennbar mit ihrem Träger verbunden und können nicht Gegenstand des Wirtschaftsverkehrs sein. Wenn sie auch im Wirtschaftsleben eine große Bedeutung haben und als Grundlage für den Erwerb erheblicher Vermögensgegenstände dienen können, sind sie doch nicht selbst Vermögens- sondern Persönlichkeitswerte. Dasselbe gilt bezüglich des beruflichen oder fachlichen Rufs, den eine Person wegen ihrer Fähigkeiten in der Umwelt genießt. Ein solcher Ruf kann nicht losgelöst von seinem Träger als wirtschaftlich verwertbarer Gegenstand des Wirtschaftsverkehrs gedacht werden. Er ist nur der Reflex, den die Fähigkeiten und Eigenschaften seines Trägers in der Umwelt hervorrufen. Dem Wesen nach ist er unlösbar mit der Person seines Trägers verbunden. Insofern unterscheidet er sich grundsätzlich von dem *good will* eines geschäftlichen Unternehmens oder auch einer Arzt- oder Anwaltspraxis, der von dem erkennenden Senat in seinen RzW 57, 83 und 58, 146 veröffentlichten Urteilen als Vermögensgegenstand im Sinne des

§ 56 BEG angesehen ist. Dieser good will ist nach feststehen-  
der Rechtsprechung nur deswegen ein Vermögensgegenstand,  
weil er Gegenstand des Wirtschaftsverkehrs sein kann. Er  
haftet nicht der Person seines Trägers, sondern dem Unter-  
nehmen oder der Praxis als solcher an. Er kann mit dem  
Unternehmen oder der Praxis auf Dritte übertragen werden  
und ist auch Gegenstand des Nachlasses seines Trägers.  
Diese Eigenschaften sind in der oben angeführten Entscheidun-  
g als wesentlich hervorgehoben worden. Neben diesem good will,  
der ein Vermögenswert der Firma oder der Praxis ist, kann  
der Inhaber des Unternehmens oder der Praxis einen hervor-  
ragenden Ruf als Geschäftsmann, Arzt, Anwalt oder der-  
gleichen genießen. Dieser Ruf verhilft ihm zwar, den good  
will als Vermögenswert zu schaffen. Er selbst ist aber  
kein Vermögenswert.

Ein literarisch oder fachwissenschaftlich tätiger  
Schriftsteller kann nur seine eigenen persönlichen Fähig-  
keiten ausnutzen. Ebenso wie Unternehmer, Ärzte und An-  
wälte kann er sich damit einen persönlichen Ruf schaffen.  
Er kann diesen aber anders als die eben Genannten nicht losg-  
löst von seiner Person als Teil eines Betriebes oder einer  
Praxis vergegenständlichen.

Da der von Dr. A.  geltend gemachte Schaden sonach  
kein Schaden am Vermögen im Sinne des § 56 BEG ist, ist  
die Klage mit Recht abgewiesen worden. Die Revision mußte

mit der Kostenfolge aus § 225 BEG, § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher      Johannsen      v.Werner      Maaß      Wilden